

Ausschlagung

Wenn Sie als gesetzlicher oder testamentarischer Erbe in Betracht kommen, das Erbe aber **nicht annehmen** wollen, müssen Sie die Erbschaft innerhalb der gesetzlichen Ausschlagungsfrist von **6 Wochen** ausschlagen. Die Ausschlagung ist **nur** durch Erklärung zu Protokoll des zuständigen **Nachlassgerichts oder Ihres Wohnsitzgerichts** oder durch beglaubigte schriftliche Erklärung bei einem **Notar** möglich, die innerhalb der Frist beim zuständigen Nachlassgericht eingegangen sein muss.

Die Ausschlagungsfrist **beginnt** bei **gesetzlicher Erbfolge** an dem Tag, an dem Sie Kenntnis vom Tod des Erblassers erlangen, auf eine Benachrichtigung durch das Nachlassgericht kommt es nicht an.

Bei **testamentarischer Erbfolge beginnt** die Ausschlagungsfrist dagegen erst, wenn die letztwillige Verfügung durch das Nachlassgericht eröffnet wurde und Sie die beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung erhalten haben.

Befindet sich der potenzielle Erbe zu Beginn der Frist im Ausland, verlängert sich die Ausschlagungsfrist auf 6 Monate.

Die Ausschlagungsfrist ist eine gesetzliche Frist, die vom Gericht weder verkürzt noch verlängert werden kann.

Sofern ein minderjähriges Kind als Erbe in Betracht kommt, muss die Erbschaft von **allen** Sorgeberechtigten für das Kind ausgeschlagen werden, die Ausschlagung nur durch einen Sorgeberechtigten allein reicht nicht! Kommt das Kind unmittelbar als Erbe in Betracht (also nicht nur infolge Ausschlagung eines Elternteils), muss zusätzlich die **Genehmigung des für seinen Wohnort zuständigen Familiengerichts** eingeholt werden.

Achtung: Termine für Ausschlagungen müssen **vorab telefonisch** mit dem zuständigen Nachlassgericht bzw. Wohnsitzgericht vereinbart werden!